

Hintergrundinformationen zur Rechtsformänderung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen in die Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG

Das EWW ist heute ein unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb der Einwohnergemeinde Wettingen. Mit über 30 Mitarbeitenden versorgt es die Bevölkerung und die Wirtschaft auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wettingen mit rund 100 GWh Elektrizität und 1.9 Mio. Kubikmeter Wasser. Zusätzlich betreibt es an zentraler Lage in Wettingen ein Elektrofachgeschäft. Im Auftrag der Gemeinde betreibt das EWW die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Brunnen. Der Umsatz beträgt knapp 20 Mio. Franken.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen (EWW) ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarkts anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform des EWW als unselbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat und den Stimmberechtigten eine Rechtsformänderung des EWW in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Aus der Sicht des Gemeinderats sprechen insbesondere die Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit, die Trennung von politischer und unternehmensstrategischer Führung mit klarer Verantwortlichkeit, die optimierte finanzielle Führung und anerkannte und transparente Rechnungslegung sowie die verbesserte Kooperationsfähigkeit für strategische Weiterentwicklungen für eine Rechtsformänderung.

Mit der Übertragung in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft werden die Voraussetzungen geschaffen, dass das EWW die obgenannten Vorteile im Interesse der Einwohnergemeinde Wettingen realisieren kann. Das EWW als gemeindeeigener Betrieb wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Die Rechtsformänderung von einem unselbständigen öffentlich-rechtlichen Betrieb in eine gemeindeeigene selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Einwohnergemeinde Wettingen als Eigentümerin und deren zukünftige

Energiepolitik. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit wird mit der bestgeeigneten Rechtsform der Aktiengesellschaft die Struktur optimiert. Die Änderung der Rechtsform hat nichts mit einer Privatisierung oder sogar mit einem Verkauf des EWW zu tun. Auch hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen auf die für die Kundinnen und Kunden des EWW relevanten Tarife und Preise. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform weiter.

Der Beschluss betreffend die Übertragung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft.

Bei Zustimmung des Einwohnerrats und der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der zukünftigen Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG und mit den Statuten der zukünftigen Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Wettingen wurde im Jahr 2002 bereits einmal eine Vorlage für eine Rechtsformänderung – im Gegensatz zu heute damals noch mit Stossrichtung „Verselbständigung“ – unterbreitet. Die aktuelle Vorlage unterscheidet sich jedoch in wesentlichen Punkten. Erstens hatten die schweizerischen Elektrizitätsversorger im Jahr 2002 noch ein umfassendes Monopol. In der Zwischenzeit wurde mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes der Strommarkt bereits teilweise geöffnet und die Elektrizitätsversorger stehen heute im Wettbewerb zueinander. Zweitens beinhaltete die Vorlage im Jahr 2002 die Möglichkeit für eine teilweise Privatisierung bzw. für den Verkauf von 33 % der Aktien an Dritte durch den Einwohnerrat. Dies ist in der aktuellen Vorlage ausgeschlossen. Die Einwohnergemeinde Wettingen ist Alleinaktionärin der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG. Eine Veränderung im Aktionariat der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG unterliegt in jedem Fall der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen. Bei der aktuellen Vorlage geht es um eine Rechtsformänderung bzw. um eine Überführung des EWW in eine dem Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Rechtsform.

Zentrale Argumente und Bedenken bei einer Rechtsformänderung

Das EWW steht gut da. Die Kunden sind zufrieden, die Tarife sind tief und die Versorgungssicherheit ist hoch. Warum soll etwas geändert werden?

Genau das ist das Ziel der neuen Rechtsform: Das EWW soll auch in Zukunft eigenständig bestehen können, um für die Bürger und das Gewerbe in Wettingen eine gute Strom- und Wasserversorgung zu bestmöglichen Konditionen sicherstellen zu können. In Zukunft werden – wie z.B. in der Telekommunikation – andere Anbieter das EWW noch stärker konkurrenzieren können. Hierzu will der Gemeinderat die Weichen rechtzeitig und richtig stellen. Damit das, was über 100 Jahre gut funktioniert hat, auch in Zukunft funktioniert.

Wozu braucht es eine Rechtsformänderung? Es hat bisher auch funktioniert.

Als Verwaltungsabteilung der Gemeinde Wettingen befindet sich das EWW in einem engen rechtlichen Korsett, mit dem unternehmerisches Handeln in den marktberechtigten Geschäftsfeldern äusserst schwierig ist. Denn heute müssen Gemeinderat oder Einwohnerrat unternehmerische Entscheide fällen, obwohl ihre Hauptaufgaben die politische Führung und die Aufsicht sind. Um mit den künftigen Entwicklungen wie der Liberalisierung, der Energiewende oder dem technischen Fortschritt mithalten zu können, braucht das EWW ein organisatorisches Update. Es soll unternehmerisch am Markt handeln können – und gleichzeitig weiterhin seine Verantwortung gegenüber der Gemeinde und ihren Bürgern wahrnehmen.

Hat eine Rechtsformänderung Einfluss auf die Tarife?

Nein, die Tarife und Preise obliegen weitgehend gesetzlichen Vorgaben und der regulatorischen Aufsicht. Diese Vorgaben sind unabhängig von der Rechtsform gültig. Dabei ist eine politische Einflussnahme bei allen Tarifpositionen unmöglich. Einzige Ausnahme ist die Konzessionsabgabe, welche die Gemeinde heute schon erhebt. Diese wird auch in Zukunft von der Gemeinde und nicht vom EWW innerhalb der vom Volk bestimmten Bandbreite festgelegt.

Wird das EWW privatisiert?

Nein. Das EWW bleibt zu 100% im Eigentum der Gemeinde. Auch alle Anlagen der Wasser- und Energieversorgung bleiben somit in Gemeindehand. Es ist kein Thema, Teile des EWW an private Dritte zu veräussern. Hierzu wäre die Zustimmung des Stimmvolkes notwendig.

Werden die Volksrechte eingeschränkt und die politische Einflussnahme beschnitten?

Der vom Volk gewählte Gemeinderat ist Aktionärsvertreter der EWW AG und fällt an der Generalversammlung die strategischen Entscheide. Wie in einem KMU bestimmt der Eigentümer also die Firmenpolitik. Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat und hat jährlich anlässlich der Generalversammlung die Möglichkeit, den Verwaltungsrat neu zu besetzen. Der Einwohnerrat kann mit seinen politischen Instrumenten auf den Gemeinderat Einfluss nehmen und hat als Parlament die Aufsicht. Für grundsätzliche Änderungen wie Aktienverkäufe oder Änderungen der Konzessionsabgabe hat das Volk das letzte Wort. Für Energiefragen ist gemäss Energieleitbild die gemeinderätliche Energiekommission zuständig.

Zusammengefasst: Das EWW bekommt mehr unternehmerischen Handlungsraum, jedoch innerhalb der klar definierten Strategie der Gemeinde. Bei wesentlichen Veränderungen haben immer noch die vom Volk gewählten Behörden oder sogar direkt das Volk das Sagen.

Wird Volksvermögen verscherbelt?

Das Eigentum ist und bleibt zu 100% bei der Gemeinde Wettingen. Es geht kein Franken weg und es kommt kein Franken dazu. In der Bilanz der Einwohnergemeinde Wettingen erscheint der Wert des gemeindeeigenen Unternehmens EWW AG unter den Aktiven und ist jederzeit ersichtlich. Dank transparenterer Rechnungslegung erhalten die Bürger sogar noch besseren Einblick in die unternehmerische Tätigkeit des EWW. Ohne Zustimmung des Volkes darf keine einzige Aktie verkauft werden.

Gibt es Alternativen zu einer Aktiengesellschaft?

Einzig sinnvolle Alternative wäre die Umwandlung in eine „selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt“. Diese Rechtsform kennt der Kanton Aargau leider nicht, im Gegensatz zu anderen Kantonen (z.B. Zürich). Alles beim Alten zu lassen, ist eine schlechte Option. Erstens müssten ohnehin zahlreiche rechtliche Anpassungen vorgenommen werden. Und zweitens wäre die eigenständige Zukunft des EWW gefährdet, wenn es nicht für den härteren Wettbewerb gerüstet ist.

Warum geht die Wasserversorgung auch in die AG?

Das EWW ist und war immer ein Querverbandsunternehmen, das die Wasser- und Energieversorgung aus einer Hand angeboten hat. Das macht Sinn, bringt Synergien und ermöglicht die koordinierte und kostengünstige Leistungserbringung in beiden Sparten. Das EWW besitzt nur die Anlagen zur Förderung, Speicherung und Verteilung des Wassers. Das eigentliche Produkt „Wasser“ stammt hingegen aus der Konzession des Kantons Aargau (Grundwasser) und von Quellrechten auf dem Eigentum von Privaten und den Ortsbürgern.

Was passiert mit dem Personal des EWW?

Alle Mitarbeitenden können wie gewohnt beim EWW weiterarbeiten. Sie erhalten für mindestens 2 Jahre eine Besitzstandsgarantie. Das Personal wurde von Anfang an in das Projekt eingebunden. Es ändert einzig der Status: Anstatt Verwaltungsangestellte sind die Mitarbeitenden künftig direkt bei der EWW AG angestellt. Aufgrund der Tatsache, dass Fachleute im EWW Umfeld rar sind, muss die EWW AG auch in Zukunft eine attraktive Arbeitgeberin sein, um die erforderlichen Dienstleistungen in der gewohnten Qualität anbieten zu können.

Was ändert für die Kunden und Geschäftspartner?

Unmittelbar überhaupt nichts. Mittel- und langfristig kommt den Kunden jedoch zugute, dass sie auch in Zukunft auf das gemeindeeigene Unternehmen EWW AG als lokales, attraktives Dienstleistungsunternehmen zählen können und nicht von irgendeinem anonymen Konzern „verwaltet“ werden. Es ist genau das Ziel der neuen Rechtsform, dass Kunden und Geschäftspartner wie heute so auch in Zukunft vom verlässlichen Partner EWW profitieren können – sprich sich auf Versorgungssicherheit, Qualität und attraktive Konditionen verlassen können.

Wettingen, 29. Februar 2016

Für Medienanfragen:

Gemeinderat Roland Kuster, Ressortvorsteher EWW, Tel. 079 239 79 70